

II-477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 244 ~~75~~ A n f r a g e

1983 -09- 3 0

der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER, **Dr. Schwimmer**
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend die Arbeiterkammerzugehörigkeit von Prokuristen

Im Zuge einer offensichtlich vorbereiteten und möglichst umfassend geplanten Aktion sandte die Tiroler Arbeiterkammer im Juli 1983 ein Schreiben an Angestellte, welche im Handelsregister als Prokuristen aufscheinen. Dabei wurde die Annahme ausgesprochen, daß der Adressat als leitender Angestellter nicht kammerzugehörig ist. Sollte er aber nach seiner Meinung doch kein "leitender Angestellter" sein, wurde er gebeten, dies mit Rückbrief ausdrücklich bekanntzugeben.

Es war offenkundig, daß bei Unterlassen der Rückantwort der (die) betreffende Angestellte als nicht mehr kammerzugehörig und damit als nicht wahlberechtigt für die bevorstehende Arbeiterkammerwahl betrachtet werden sollte.

Aus diesem Grund richteten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 2 -

1. *Teilen Sie die Auffassung der Tiroler Arbeiterkammer, daß die Prokuristeneigenschaft die Annahme rechtfertigt, die Arbeiterkammerzugehörigkeit sei nicht gegeben ?*
2. *Wenn ja, warum ?*
3. *Halten Sie das von der Tiroler Arbeiterkammer angekündigte Ausscheiden aus der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer aufgrund der Nichtbeantwortung eines Briefes dieser Institution für gesetzeskonform ?*